



22 ✓

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

**agsta Umwelt GmbH**  
**Saarbrücker Straße 178**  
**66333 Völklingen**

Zeichen: 6101-0021#0017  
Bearbeitung: Edgar Weiß  
Tel.: 0681 8500-1123  
Fax: 0681 8500-1384  
E-Mail: lua@lua.saarland.de  
Datum: 25.08.2025

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr  
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

**Bebauungsplan „Hintere Anwand“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans,  
Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzerath**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4  
Abs. 1 BauGB**

**Ihre Mail vom 14.07.2025**

Guten Tag,

zum o.a. Vorhaben nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

### **Naturschutz**

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Schutzgebiete nach BNatSchG oder geschützte Biotop sowie FFH-Lebensraumtypen sind von der Maßnahme nicht betroffen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 4 Abs. 1 BauGB entsprechenden Anforderungen.



Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind bei erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten von im Bebauungsplangebiet stehenden Gehölzen die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar).

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie Angaben zu Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Weiterhin ist auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG hinzuweisen. Der zu entfernende Gehölzbestand sowie die abzureißenden Gebäude sind vor Baubeginn durch fachkundige Personen auf eventuellen Fledermausbesatz oder das Vorkommen anderer besonders und/oder streng geschützter Tierarten untersuchen zu lassen.

Es wird angeregt, Nisthilfen für Gebäudebrüter sowie Fledermauskästen an den Außenwänden der geplanten Gebäude anzubringen oder in die Fassaden zu integrieren.

## **Wasser**

### **Bodenschutz**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich eine geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Ausbildungszentrum Jugendfußball“ dar, so dass die generelle Abwägungsentscheidung bzgl. der Inanspruchnahme bislang unversiegelter natürlicher Böden für Bauzwecke bereits im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung getroffen wurde. Böden mit hoher Schutzwürdigkeit werden nicht tangiert. Altlastenbelange sind nicht betroffen.

### **Gewässerschutz**

Gemäß Begründung - Erschließung Seite 4 wird das Plangebiet über die L 365 bzw. die Straße ‚Im Unterdorf‘ erschlossen. Zur Anbindung der einzelnen geplanten Grundstücke ist innerhalb des Plangebiets der Bau einer zusätzlichen Erschließungsstraße erforderlich. Die Entwässerung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers soll im Trennsystem erfolgen. Dieses wird an die bestehenden Anlagen in der Straße ‚Im Unterdorf‘ angeschlossen. Gemäß § 49a SWG ist zunächst eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf den jeweiligen Grundstücken vorgesehen. Überschüssiges Wasser wird anschließend dem öffentlichen Kanal zugeführt. Eine Versickerung des Regenwassers ist aufgrund der Bodenverhältnisse (Lehmböden) nicht möglich.

Für die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem nördlich gelegenen, höher liegenden Außengebiet ist eine Mulde entlang der östlichen Grenze des Plangebiets vorgesehen.

Gemäß Text: II. Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO ist das Niederschlagswasser nach den Vorgaben des § 49 a SWG ist vor Ort zu nutzen, zu versickern oder zu verrieseln oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Um dem § 49 a SWG zu entsprechen ist das übrige Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal einzuleiten.

Entlang des Plangebietes und des Sportplatzes verläuft ein Entwässerungsgraben, der Höhe Parkplatz Sportplatz in ein Einlaufbauwerk der Fremdwasserentflechtungsmaßnahme „Sportplatz Sitzerath“ mündet. Die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG für die Ableitung des NW aus der FWEF-Maßnahme in den Lohbach wurde mit Bescheid vom 16.06.2011 erteilt.

Durch die vorgesehene Rückhaltung des Niederschlagswassers auf den jeweiligen Grundstücken und Ableitung des überschüssigen Wassers in den Regenwasserkanal bestehen aus Sicht des Fachbereichs 2.3 keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis: Zur besseren Übersichtlichkeit sollte der Unterpunkt „Ver- und Entsorgung“ wieder separat aufgeführt werden.

### **Lärmschutz**

Die Vorhabenfläche grenzt östlich direkt an eine Sportanlage der SG Wadrill-Sitzerath. Den Vorhabenunterlagen liegt eine Stellungnahme bzw. Kurzzusammenfassung zur „Schalltechnische Untersuchung, Bebauungsplan „Hintere Anwand | Nonnweiler“ der Fa. Konzept dB plus GmbH vom 04.09.2024 bei.

In der o.g. Kurzzusammenfassung bezieht sich der Ersteller auf ein schalltechnisches Gutachten der SGS TÜV-Saar GmbH, welches im Rahmen eines zuvor durchgeführten Bauleitplanverfahren erstellt wurde (vgl. u.a. die SN mit dem AZ: 3.4/dm/A-95386-55 vom 12.10.2018). Gemäß der o.g. Kurzzusammenfassung seien im vorherigen Gutachten die Angaben des Vereins bzgl. Zuschauerzahlen und der Häufigkeit der Nutzung unberücksichtigt geblieben, bzw. dass „Worst-Case-Szenario“ im kritischen Beurteilungszeitraum „Sonntag-Mittag“ als „Regelereignis“ herangezogen worden. Basierend auf diesem Ereignis seien bauliche Schallschutzmaßnahmen (u.a. eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 4m) dimensioniert worden.

Das betreffende Gutachten der SGS TÜV-Saar GmbH liegt dem LUA nicht vor und wird dem LUA, nach Rücksprache mit den Beteiligten, nicht zur Verfügung gestellt. Das Gutachten, auf dem die o.g. Kurzzusammenfassung basiert, liegt dem LUA ebenfalls nicht vor. Gemäß der vorliegenden Kurzzusammenfassung seien, im Gegensatz zum Gutachten aus dem Jahr 2018, keine baulichen Schallschutzmaßnahmen nötig. Gemäß der vorliegenden Kurzzusammenfassung sei die schalltechnische Verträglichkeit bereits mit einer Verkleinerung bzw. dem Abrücken vom ursprünglich geplanten Baugrenzen gewährleistet.

Das Vorhaben ist, aufgrund der heranrückenden, schutzbedürftigen Nutzung (Wohnbebauung) an die Sportanlage, aus Sicht des Lärmschutzes nicht unkritisch. Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.08.1999 mit dem AZ: 4 CN 4/98 hat die 18. BImSchV für die Bauleitplanung mittelbar rechtliche Bedeutung. Die Gemeinde darf keinen Be-

bauungsplan aufstellen, der nicht vollzugsfähig ist, weil seine Verwirklichung an den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der Verordnung scheitern müsste. Ein solcher Bebauungsplan wäre wegen Verstößes gegen das in § 1 Abs. 3 BauGB enthaltene Gebot der Erforderlichkeit der Planung nichtig. Im o.g. Urteil heißt es weiterhin:

*„c) Schließlich wäre es auch abwägungsfehlerhaft, wenn die Gemeinde davon ausginge, dass Sportlärm bis zu den in § 2 II der 18. BImSchV genannten Werten ohne weiteres hinzunehmen sei, und sie deshalb naheliegende und verhältnismäßige Möglichkeiten einer geringeren Sportlärmbeeinträchtigung benachbarter Gebiete gar nicht in Erwägung zöge. Insoweit gilt Ähnliches wie für die Berücksichtigung des Verkehrslärmschutzes in der fachplanerischen Abwägung bei der Planung von Straßen (vgl. BVerw-GE 87, 332 = NVwZ-RR 1991, 601). Die Sportanlagenlärmenschutzverordnung hat - auch mittelbar - keinen Leitliniencharakter in dem Sinne, dass die Bauleitplanung die in ihr festgesetzten Immissionsrichtwerte stets ausschöpfen dürfte.“*

Aus Sicht des Lärmschutzes kann daher, bis zur Vorlage des vollständigen schalltechnischen Gutachtens, keine Stellungnahme zum o.g. Vorhaben abgegeben werden, da die Ergebnisse der Kurzzusammenfassung, i.V.m. den erheblichen Abweichungen des Gutachtens des SGS TÜV-Saar GmbH, hinsichtlich der genannten baulichen Schallschutzmaßnahmen, nicht nachvollzogen werden können.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, so bitte ich Sie, sich mit Herrn Joshua Zins /Tel: 0681 8500 1318) in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
elektr. gez.

Edgar Weiß

39 ✓

**SAARLAND**



Abteilung OBB1:  
Landes- und Stadtentwicklung,  
Bauaufsicht und Wohnungswesen

agsta UMWELT GmbH  
Haldenweg 6  
66333 Völklingen

Bearbeitung: Fr. Becker  
Tel.: 0681 501 - 4234  
Fax: 0681 501 - 4601  
E-Mail:  
a.becker@innen.saarland.de  
Datum: 26. August 2025  
Az.: OBB 11 - 319-3/25 Be  
OBB 11 - 320-3/25 Be

**Aufstellung des Bebauungsplans "Hintere Anwand" einschl. paralleler Flächen-  
nutzungsplanteiländerung in der Gemeinde Nonnweiler, Gemeindeteil Sitzerath**  
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 14.07.2025, Az.: 25-24/SE; hier eingegangen am 14.07.2025

Sehr geehrter Herr Ernst,

die Planung (10 Baugrundstücke) ist bzgl. der Ziele der Raumordnung mit der Lan-  
desplanungsbehörde im Grundsatz abgestimmt.

Dennoch ist die Kurzbegründung, neben anderen Inhalten, hinsichtlich möglicher  
innerörtlicher (Nachverdichtungs-)Potenziale und Planungsalternativen auch im  
Sinne der Umwidmungssperrklausel bzw. dem Erfordernis, mit Grund und Boden  
sparsam umzugehen, zu ergänzen. Die diesbezügliche Formulierung auf S. 12, wo-  
nach Alternativflächen im Gemeindegebiet kaum vorhanden sind, reicht nach hie-  
sigem Dafürhalten jedenfalls nicht aus, das Erfordernis der Inanspruchnahme die-  
ser Außenbereichsfläche nachvollziehbar zu begründen.

Die Zulässigkeitsfestsetzung „die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,  
Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende\_ Handwerksbetriebe“ sollte,  
sofern die Zulässigkeit der letztgenannten Handwerksbetriebe an die Versorgung



Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken  
Tel.: +49 (0)681 501-00  
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de

des Gebietes geknüpft werden soll, an den Wortlaut der BauNVO (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) angepasst werden.

Ggf. erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen bitte ich im Vorfeld der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit uns abzustimmen.

Eine Beteiligung unsererseits ist im weiteren Verfahren erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

Becker

Ministerium für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz

Ministerium für Umwelt, Klima,  
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

agstaUMWELT GmbH  
Haldenweg 24  
66333 Völklingen

**agsta** UMWELT  
Haldenweg 24  
66333 Völklingen

**Eingang: 31. Juli 2025**

Weiterleitung an: .....  
Kopie an: .....  
Kopie an: .....

SAARLAND



42

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Zeichen: D/4 2401-0002#0773  
2025/108674

Bearbeitung: Ulrike Petry

Tel.: 0681/501-4727

Fax: 0681/501-4521

E-Mail: forstbehoerde@umwelt.saarland.de

Datum:

**28. Juli 2025**

**Aufstellung des Bebauungsplans „Hintere Anwand“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzerath  
Ihre E-Mail vom 15.07.2025, Az.: 25-24 / SE  
Stellungnahme der Forstbehörde nach § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes und der o. g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG).

Es schließt zwar Wald an den Geltungsbereich an, jedoch ist das Baufeld lt. Planzeichnung so festgelegt, dass der nach § 14 Abs. 3 LWaldG geforderte Abstand eingehalten wird.

Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Alina Gorecky



Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken  
www.saarland.de

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:  
Sie erreichen uns mit den Saartal-Linien 102, 105, 121, 123, 127, 128 (Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)



44

**Betreff:** Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzerath, Az.: 25-24 / SE, Bebauungsplan „Hintere Anwand“ mit paralleler, Teiländerung des Flächennutzungsplans,  
**Von:** "Bauleitplanung (MWAEV)" <Bauleitplanung@wirtschaft.saarland.de>  
**Datum:** 07.08.2025, 14:03  
**An:** "Stellungnahmen@agsta.de" <stellungnahmen@agsta.de>  
**Kopie (CC):** "Lang Stefan (MWIDE)" <s.lang@wirtschaft.saarland.de>, Böhmer Roland (MWIDE) <r.boehm@wirtschaft.saarland.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:

**Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik:**

Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen:  
Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Umsetzung baulicher Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien ist aus energiepolitischer Sicht zu begrüßen.  
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren:

**Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung:**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.

Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere

- die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung
  - die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien
  - die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
  - die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte.
- Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrischer betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden.  
Weiterhin weisen wir auf die Vorbereitung von Gebäuden für die spätere Installation von Photovoltaikanlagen gemäß § 12c LBO hin.

**Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie:**

Soweit noch nicht geschahen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.

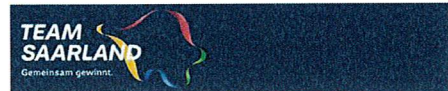
Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Johannes Schnur

 **MWIDE Referat E/1**  
Wirtschafts- und Standortpolitik, EU Struktur-/Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht

SAARLAND - Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie  
Franz-Josef-Röder-Straße 17 - 66119 Saarbrücken  
Tel.: +49(681)501-1894 - Fax: +49(681)501-4293  
j.schnur@wirtschaft.saarland.de - www.wirtschaft.saarland.de  
Funktionsadresse: referat\_e1@wirtschaft.saarland.de



Von: Funktionsadresse Abteilung E (MWIDE) <abteilung\_e@wirtschaft.saarland.de>  
Gesendet: Dienstag, 15. Juli 2025 07:00  
An: Funktionsadresse Referat E/1 (MWIDE) <Referat.E1@wirtschaft.saarland.de>  
Betreff: WG: Az.: 25-24 / SE, Bebauungsplan „Hintere Anwand“ mit paralleler, Teiländerung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzerath

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Roland Böhm

 **Referat E/1**  
Wirtschafts- und Standortpolitik, EU Struktur-/Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht

SAARLAND - Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie  
Franz-Josef-Röder-Straße 17 - 66119 Saarbrücken  
Tel.: +49(681)501-4151 - Fax: +49(681)501-4293  
r.boehm@wirtschaft.saarland.de - www.wirtschaft.saarland.de  
Funktionsadresse: referat\_e1@wirtschaft.saarland.de



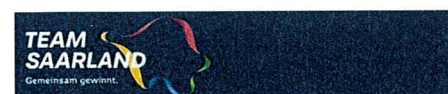
Von: Petit Marcel (MWIDE) <m.petit@wirtschaft.saarland.de>  
Gesendet: Montag, 14. Juli 2025 15:06  
An: Funktionsadresse Abteilung E (MWIDE) <abteilung\_e@wirtschaft.saarland.de>  
Betreff: WG: Az.: 25-24 / SE, Bebauungsplan „Hintere Anwand“ mit paralleler, Teiländerung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzerath

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Marcel Petit

 **MWIDE Referat A/4**  
Organisations- und Personalentwicklung, Zentrale Dienste

SAARLAND - Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie  
Franz-Josef-Röder-Straße 17 - 66119 Saarbrücken  
Tel.: +49(681)501-4385 - Fax: +49(681)501-1649  
m.petit@wirtschaft.saarland.de - www.wirtschaft.saarland.de  
Funktionsadresse: referat\_a4@wirtschaft.saarland.de



Von: Stellungnahmen (agstaUMWELT GmbH) <stellungnahmen@agsta.de>  
Gesendet: Montag, 14. Juli 2025 14:47  
An: stellungnahmen@agsta.de  
Betreff: Az.: 25-24 / SE, Bebauungsplan „Hintere Anwand“ mit paralleler, Teiländerung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzerath

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

# Gemeinde Nonweiler, Ortsteil Sitzzerath, Az.: 25-24 / SE, Bebauungsplan „Hintere Anwand“ mit paralleler, Teiländerung des Fläch...

der Rat der Gemeinde Nonweiler hat am 03.07.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Hintere Anwand“ sowie die Aufstellung der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.  
Die Zielsetzung der Bauleitplanung liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung auf einer Arrondierungsfläche nordwestlich der Straße „Im Unterdorf“. Geplant ist die Schaffung von insgesamt 10 Grundstücken.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, aufzufordern.

Zu diesem Zweck geben wir Ihnen Gelegenheit zur Planung Stellung zu nehmen. Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens 14.08.2025** an die  
agstaUMWELT GmbH, Haldenweg 24, 66333 Volklingen  
Tel. 06898 / 933990-0, Mail: [stuellnahmen@agsta.de](mailto:stuellnahmen@agsta.de).

Gem. § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden.

Die Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde gem. § 4b BauGB der agstaUMWELT GmbH übertragen.

Die Unterlagen können im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Nonweiler unter: <https://dde5-0-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fwww.nonweiler.de%2fuebergerservice%2foeffentliche%2dbekanntmachungen%2f&umid=98257803-39E3-0F06-852D-C14C93B1B6A5&auth=973c762fd952b4ee029b0a91494edbe0d7adcc0-fb5b392ac53aba438a5a0f5f46854da5a8d281b5>; Unterpunkt – Sitzzerath abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

ppa.

Gez. M.Sc. Sebastian Ernst

--

agstaUMWELT GmbH  
Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung  
Haldenweg 24  
D-66333 Volklingen  
Tel. 06898-933990-0  
email: [info@agsta.de](mailto:info@agsta.de)

URL: <https://dde5-0-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fwww.nonweiler.de%2fuebergerservice%2foeffentliche%2dbekanntmachungen%2f&umid=98257803-39E3-0F06-852D-C14C93B1B6A5&auth=973c762fd952b4ee029b0a91494edbe0d7adcc0-fb5b392ac53aba438a5a0f5f46854da5a8d281b5>

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Claudia Lennartz, Stadtplanerin AKS  
Sabine Schindler, Office-Managerin (IKS)  
Dipl.-Ing. Tobias Rexer, Landschaftsarchitekt AKS

Sitz der Gesellschaft: Volklingen  
eingetragen beim Amtsgericht Saarbrücken: HRB 74805  
Steuernr. 0401053031  
Identnr. DE 138.374.762

47 ✓

# SAARLAND



Oberbergamt des Saarlandes • Am Bergwerk Reden 10 • 66578 Schiffweiler

## • Oberbergamt des Saarlandes

Am Bergwerk Reden 10  
66578 Schiffweiler, **07.08.2025**  
Telefon 0681 501-00  
Durchwahl 0681 501-4827  
Telefax 0681 501-4876  
E-Mail  
[poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de](mailto:poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de)

**Aktenzeichen: VIII 3110/151/25**  
Bitte bei allen Schreiben angeben!

agstaUMWELT GmbH  
Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung  
Haldenweg 24  
66333 Völklingen

**Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Sitzerath  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Hintere Anwand“ mit paralleler Teil-  
änderung des Flächennutzungsplanes**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Ihr Schreiben vom 14.07.2025 - Az.: 25-24 / SE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Randbereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob unter dem Planungsgebiet Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies im Falle der Betroffenheit mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nonnenmacher